

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma MVV Umwelt Asset GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 68169 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Aufstellung und einzelner Nebenanlagen des Drehrohrprozesses und den Betrieb des Schlammaglers und jeweils eines Drehrohres mit Nebeneinrichtungen am MK4 bzw. MK6 sowie die 2. Teilgenehmigung der Klärschlammbehandlungsanlage des Müllheizkraftwerkes Mannheim zur Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur thermochemischen Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung (KBA).

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 27.07.2023 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: RPK541-8823-283/4.

Auf Ihren Antrag vom 01.09.2022, erteilen wir Ihnen gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Ziffern 8.1.1.3 und 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart G, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die

Änderungsgenehmigung verbunden mit der Zweiten Teilgenehmigung

- 1.1 für die wesentliche Änderung der Aufstellung und einzelner Nebenanlagen des Drehrohrprozesses und den Betrieb des Schlammaglers und jeweils eines Drehrohres mit Nebeneinrichtungen am MK4 bzw. MK6 sowie
- 1.2 die 2. Teilgenehmigung der Klärschlammbehandlungsanlage des Müllheizkraftwerkes Mannheim zur Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur thermochemischen Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung (KBA) auf Ihrem Werksgrundstück in Mannheim, Otto-Hahn-Straße 1, Flurstücknummern 6215/9 und 6215/15.
- 1.3 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt ein:
 - die nach § 49 Landesbauordnung (LBO) erforderliche Baugenehmigung.
 - die nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderliche wasserrechtliche Eignungsfeststellung für den Klärschlammannahmebunker mit Stapelbecken und
 - die nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erforderliche Erlaubnis zur wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlage der Müllkessel 4 und 6.
- 1.4 Der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und der 2. Teilgenehmigung liegen die unter Nr. 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen in der Form nach der letzten Ergänzung zugrunde. Die Anlage ist entsprechend den Änderungen und Ausführungen diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen unter Nr. 4 nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.5 Mit Errichtung und den Änderungen der genehmigten baulichen Anlagen darf erst nach Baufreigabe durch das Baurechtsamt der Stadt Mannheim begonnen werden.
- 1.6 Die sich aus den bisherigen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 28.06.2007 (1. Teilgenehmigung), 21.11.2007 (2. Teilgenehmigung), 14.11.2008 (3. Teilgenehmigung) zur Aufstellung des neuen Müllkessels 6, sowie des früheren Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Mannheim für das Müllheizkraftwerk Mannheim (Heizkraftwerk Nord) und insbesondere vom 18.12.2018 (1. Teilgenehmigung) mit der Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur thermochemischen Klärschlammbehandlung mit Phosphorrückgewinnung (KBA) ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Genehmigungsbescheides in Widerspruch stehen.
Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 1.8 Die Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Auferlegung einer Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach Betriebseinstellung (§§ 12 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 4a und 5 Abs. 3 BImSchG) für die in dem geplanten Annahme- und Stapelbunker sowie dem Silo gelagerten Klärschlämme. Für diese Klärschlämme sowie für die auf dem Gelände der MVV, vor allem Müllbunker MK6 und Müllbunker alt für MK4 und MK5, in der Otto-Hahn-Straße 1, 69169 Mannheim gelagerten Abfälle soll eine einheitliche Sicherheitsleistung angeordnet werden.
- 1.9 Der Gebührenbescheid geht ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus

der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervor-
gehen.

Karlsruhe, den 15.12.2023

Regierungspräsidium Karlsruhe